

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

59

| Nr. 4 | München, den 29. Februar | 1984 |
|-------------|---|-------|
| Datum | Inhalt | Seite |
| 21. 2. 1984 | Verordnung über die Vergütung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzvergütungsverordnung – JArbSchVergV)..... 8051-10-1-A | 59 |
| 1. 2. 1984 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Agrarfachwirt-Rechnungswesen..... 7803-23-E | 60 |
| 10. 2. 1984 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-E | 60 |
| 13. 2. 1984 | Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagen- und Fachbetriebsverordnung – VAWSF)..... 753-1-4-I | 66 |
| 14. 2. 1984 | Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung..... 2030-2-10-F | 76 |

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 1983 bei.

8051-10-1-A

Verordnung über die Vergütung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzvergütungs- verordnung – JArbSchVergV)

Vom 21. Februar 1984

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 32 bis 35 und § 42 JArbSchG wird ein Pauschbetrag von 39 DM für jede Untersuchung erstattet.
²Mit dem Pauschbetrag sind alle ärztlichen Leistungen sowie alle Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die erforderlichen Formblätter, abgegolten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 7. November 1975 (GVBl S. 358, BayRS 8051-10-1-A), geändert durch Verordnung vom 21. September 1976 (GVBl S. 374), außer Kraft; sie bleibt jedoch anwendbar für die Abrechnung von Untersuchungen, die vor dem 1. Januar 1983 vorgenommen worden sind.

München, den 21. Februar 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

7803-23-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Agrarfachwirt-Rechnungswesen

Vom 1. Februar 1984

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende vom Berufsbildungsausschuß beschlossene Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Agrarfachwirt-Rechnungswesen (VFprAFR) vom 8. April 1976 (GVBl S. 160, BayRS 7803-23-E) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
„Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrарwirt Rechnungswesen (VFprFAR)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hauswirtschafterin“ die Worte „- Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft“ eingefügt,
- bb) in Nummer 4 wird „Agrarfachwirt-Rechnungswesen“ ersetzt durch „Fachagrарwirt Rechnungswesen“,
- cc) folgender Satz 2 wird angefügt:
„Wer die Meisterprüfung in einem der Ausbildungsberufe nach Satz 1 Nr. 1 bestanden hat, ist auch dann zur Prüfung zuzulassen, wenn er die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfüllt.“,

b) in Absatz 2 wird nach „Absatz 1“ eingefügt:
„Satz 1“.

3. In § 10 wird „Agrarfachwirt-Rechnungswesen“ ersetzt durch „Fachagrарwirt Rechnungswesen“.

§ 2

Wer vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt-Rechnungswesen bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Fachagrарwirt Rechnungswesen“ zu führen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

München, den 1. Februar 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister.

792-2-E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 10. Februar 1984

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, Art. 32 Abs. 7 und Art. 41 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (GVBl S. 678, BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „und des StJR Fronreitener Forst und sodann entlang der östlichen Landkreisgrenze des Landkreises Ostallgäu,“ ersetzt durch die Worte „des StJR Oberammergau und, soweit sie das GJR Wildsteig-Süd durchschneidet, entlang der Königstraße bis zur Regierungsbezirksgrenze,“
- b) in Nummer 2 wird nach den Worten „der nördlichen Grenze der GJR und StJR“ das Wort „Gfällwald,“ eingefügt.

2. In § 22 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Revierjäger“ die Worte „oder die Meisterprüfung für den Beruf „Revierjäger““ eingefügt.

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)

Satzung der Jagdgenossenschaft

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

1Die Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdreviers
ist nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayJG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. 2Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in

§ 2

Gemeinschaftsjagdrevier

(1) Das Gemeinschaftsjagdrevier umfaßt gemäß § 8 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdreviere alle Grundflächen

- der Stadt/Gemeinde
 - der abgesonderten Gemarkung
 - gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluß der Jagdgenossenschaft
 - der Gemarkung(en)
 - der Stadt/der Gemeinde
- zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Das Gemeinschaftsjagdrevier wird begrenzt durch

.....
(Grenzbeschreibung)

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) 1Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer oder Nutznießer – jedoch nicht die Pächter – der Grundflächen, die das Gemeinschaftsjagdrevier bilden. 2Eigentümer von Grundflächen des Gemeinschaftsjagdreviers, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) 1Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer oder Nutznießer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. 2Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. 3Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. 4Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in bei offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

1Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. 2Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen. 3Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) 1Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. 2Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer,
- c) einen Schriftführer,
- d) einen Kassenführer,
- e) zwei Rechnungsprüfer.

(2) 1Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers,
- d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
- e) die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers,
- f) die Art der Verpachtung und über die Pachtbedingungen,
- g) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
- h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- i) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,

- j) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
- l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.

²Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber weder auf den Jagdvorstand noch auf den Jagdvorsteher übertragen.

(3) ¹Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse zu übertragen. ²Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) ¹Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. ²Der Jagdvorsteher muß die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.

(2) ¹Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. ²Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. ³Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. ⁴Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) ¹Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch Bekanntmachung (§ 15). ²Sie muß mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. ²Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefaßt werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8

Beschlußfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) ¹Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche. ²Stimmenhaltungen werden bei der Berechnung der

Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. ³Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) ¹Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g, h und i sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. ²Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. ³Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) ¹Bei der Beschlußfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. ²Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. ³Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. ⁴Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) ¹Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Aus ihr muß insbesondere hervorgehen, wieviele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefaßten Beschlüsse unter Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefaßt wurden. ³Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ⁴Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlußfassung auf den Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) ¹Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) – entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet*) –. ²Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und b sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) ¹Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. ²Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

*) Trifft nur zu, falls die Jagdgenossenschaft satzungsmäßig so beschließt.

(3) ¹Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, daß im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. ³Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) ¹Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. ²In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) ¹Der Jagdvorstand faßt Beschluß über den Abschußplanvorschlag, den die Hegegemeinschaft oder der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 13 Abs. 3 Satz 3 oder Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BayJG vorgelegt hat. ²Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) ¹In Angelegenheiten, die an sich der Beschlußfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. ²In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. ³Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) ¹Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. ²Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) ¹Der Jagdvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) ¹Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. ²Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen. ³Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) ¹Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. ²Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes vorzubereiten und durchzuführen. ³Insbesondere obliegt ihm

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
- e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

⁴Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) ¹Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. ²Seine Vertretungsmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muß gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) ¹Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. ²Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. ³Der Haushaltsplan muß ausgeglichen sein.

(2) ¹Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. ²Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand und dem Kassenführer Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) ¹Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. ²Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu einem Mitglied des Jagdvorstandes in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und
Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Kassenführer ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuß und der Kassenüberschuß als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BJagdG.

(3) ¹Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. ²Durch den Beschluß über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt. ³Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten

nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

¹Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. ²Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom in der Fassung der Änderungen vom außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom gewählt wurde, endet mit dem 31. März 19...; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 19.../.. aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 19.../.. vorzunehmen.

★

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom beschlossen worden.

....., den

.....
Jagdvorsteher

★★

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei."

4. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „dann nach Süden entlang der Bundesstraße 17 bis zur Regierungsbezirksgrenze.“ ersetzt durch die Worte „weiter nach Westen entlang der Staatsstraße 2059 bis zur Regierungsbezirksgrenze.“,
- b) in Nummer 4 werden die Worte „Kirchdorf i. Wald, Schlag,“ ersetzt durch die Worte „StJR Forstamt Regen, GJR Frauenau, Rinchnach,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

München, den 10. Februar 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

753-1-4-I

**Verordnung
über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender Stoffe
und die Zulassung von Fachbetrieben
(Anlagen- und Fachbetriebsverordnung – VAWSF)**

Vom 13. Februar 1984

Auf Grund von Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht**Erster Teil****Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender Stoffe****Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Lagerbehälter und Rohrleitungen
- § 3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- § 4 Anforderungen an Rohrleitungen
- § 5 Antrag für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 6 Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 7 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 8 Weitergehende Anforderungen
- § 9 Einbau und Aufstellung von Anlagen ohne Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung
- § 10 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 11 Sachverständige
- § 12 Sachverständigengebühren

Zweiter Abschnitt**Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe**

- § 13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern flüssiger Stoffe
- § 14 Besondere Anforderungen an Abfüllplätze
- § 15 Anlagen in Schutzgebieten
- § 16 Kennzeichnungspflicht; Merkblatt
- § 17 Befüllen und Entleeren
- § 18 Überprüfung von Anlagen für flüssige Stoffe
- § 19 Erweiterte Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- § 20 Anforderungen an Lagerräume in Gebäuden für Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff
- § 21 Anforderungen für das Lagern von Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff in Gebäuden außerhalb eigener Lagerräume
- § 22 Lagern von Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff im Freien

Dritter Abschnitt**Lagern fester Stoffe;
Umschlagen fester und flüssiger Stoffe**

- § 23 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe
- § 24 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe

Vierter Abschnitt**Verhältnis zu anderen Regelungen ***

- § 25 Eignungsfeststellungen und andere behördliche Entscheidungen

Zweiter Teil**Zulassung von Fachbetrieben**

- § 26 Anwendungsbereich
- § 27 Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen
- § 28 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 29 Fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung
- § 30 Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden betrieblichen Ausstattung
- § 31 Anzeigepflichten der Fachbetriebe
- § 32 Wiederkehrende Prüfungen

Dritter Teil**Bußgeldvorschrift**

- § 33 Ordnungswidrigkeiten

Vierter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- § 34 Bestehende Anlagen; frühere Eignungsfeststellungen
- § 35 Vorläufig zugelassene Fachbetriebe
- § 36 Inkrafttreten

Erster Teil

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Der Erste Teil dieser Verordnung gilt für Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe. ²Er gilt nicht, soweit die Anlagen für die Zwecke nach § 19h Abs. 2 WHG verwendet werden.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften für Anlagen auch für einzelne Anlagenteile, insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen.

§ 2

Lagerbehälter und Rohrleitungen

(1) ¹Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. ²Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

(2) ¹Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. ²Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. ³Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(3) Unterirdische Rohrleitungen sind Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder in unmittelbarer auf dem Erdboden verlegten Bauteilen, insbesondere Kellerböden, verlegt sind.

§ 3

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(zu § 19g WHG)

(1) Anlagen nach § 1 müssen über die Anforderungen des § 19g Abs. 3 WHG hinaus in ihrer Beschaffenheit, insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz, mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinn des Absatzes 1 und des § 19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die das Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung einführt; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen auf ihre Fundstelle verwiesen werden.

§ 4

Anforderungen an Rohrleitungen

(zu § 19g WHG)

¹Undichtheiten von Rohrleitungen müssen leicht und zuverlässig feststellbar sein. ²Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muß leicht überprüfbar sein. ³Alle Rohrleitungen sind so anzuordnen, daß sie gegen nicht beabsichtigte Beschädigung geschützt sind.

§ 5

Antrag auf Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(zu § 19h Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG)

(1) Eine Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag des Betreibers für eine einzelne Anlage, eine Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag des Herstellers oder Einfuhrunternehmers für serienmäßig hergestellte Anlagen erteilt.

(2) Über die wasserrechtlichen Bauartzulassungen entscheidet das Staatsministerium des Innern.

§ 6

Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

¹Sind nur Teile einer Anlage nicht einfacher oder herkömmlicher Art, so bedürfen nur sie einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung. ²Soweit eine Bauartzulassung vorliegt, ist eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

§ 7

Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(zu § 19h Abs. 1 Sätze 1 und 2 WHG)

¹Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG erfüllt sind. ²Diese Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn die Anlagen zumindest ebenso sicher sind, wie die in §§ 13, 23 und 24 beschriebenen Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. ³Eine Eignungsfeststellung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Art der gelagerten Stoffe, feststeht, daß der in § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG geforderte Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

§ 8

Weitergehende Anforderungen

¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann an die Verwendung von Anlagen, die einfacher oder herkömmlicher Art sind oder für die eine Bauartzulassung erteilt ist, weitergehende Anforderungen stellen, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG nicht erfüllt sind. ²Sie kann bei diesen Anlagen sowie bei Anlagen, die der Eignung nach festgestellt sind, wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Satz 3 Nr. 4 WHG) Prüfungen anordnen.

§ 9

Einbau und Aufstellung von Anlagen
ohne Eignungsfeststellung oder
Bauartzulassung

Anlagen, deren Verwendung nach § 19h WHG nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut oder aufgestellt werden.

§ 10

Allgemeine Betriebs- und Verhaltens-
vorschriften

(1) Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

(2) ¹Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. ²Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

(3) Anzeigepflichtig nach Absatz 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat.

§ 11

Sachverständige
(zu § 19i Satz 3 WHG)

Sachverständige im Sinn des § 19i Satz 3 WHG und dieser Verordnung sind

1. Sachverständige im Sinn des § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 229) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die vom Staatsministerium des Innern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 12

Sachverständigengebühren

(1) Die Sachverständigen nach § 11 erheben für die nach oder auf Grund des Ersten Teils dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen Gebühren in entsprechender Anwendung von Anhang V (Gebühren für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl I S. 1162) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Bei der Überprüfung von Behältern werden abweichend von den Gebühren nach Anhang V Nr. 1 der Kostenverordnung für Behälter mit einem Rauminhalt bis 3000 Liter nur 50 v. H., für Behälter mit einem Rauminhalt über 3000 Liter bis 6000 Liter nur 75 v. H. der Gebühren für Behälter mit einem Rauminhalt bis 10 000 Liter erhoben. ²Für mehrere gleichzeitig oder

unmittelbar nacheinander durchgeführte Prüfungen an einem oberirdischen Behälter wird nur eine Gebühr erhoben.

Zweiter Abschnitt**Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe**

§ 13

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art
zum Lagern flüssiger Stoffe
(zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern für flüssige Stoffe, bei denen der Rauminhalt aller Behälter mehr als 300 Liter in Gebäuden oder 1000 Liter im Freien beträgt, sowie Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern für flüssige Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art:

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und
 - b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum, und
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a so bemessen sind, daß die dem Rauminhalt aller Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann. Dient ein Auffangraum für mehrere oberirdische Lagerbehälter, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend. Abläufe des Auffangraumes sind nur bei oberirdischen Lagerbehältern zulässig; sie müssen absperrbar und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein;
2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, wenn insbesondere zu deren Werkstoff und Bauart technische Vorschriften oder Baubestimmungen eingeführt sind (§ 3 Abs. 2) und die Einzelteile diesen entsprechen oder für Schutzvorkehrungen eine wasserrechtliche oder gewerbliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist (§ 19h Abs. 1 Sätze 2 und 5 WHG).

(2) Rohrleitungen sind einfacher oder herkömmlicher Art nur, wenn sie

1. doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigergerät, das wasserrechtlich oder gewerblich der Bauart nach zugelassen oder mit einem baurechtlichen Prüfzeichen beurteilt ist, selbsttätig angezeigt werden oder
2. als Saugleitungen ausgebildet sind, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder
3. aus Metall bestehen, das gegen Korrosion so beständig ist, daß Undichtheiten nicht zu besorgen sind; unterirdische Stahlleitungen müssen kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt sein, oder
4. mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem dichten Kanal verlegt sind und die auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinn der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55° C führen.

(3) Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind, sind einfacher oder herkömmlicher Art.

(4) Kleinere als die in Absatz 1 genannten oberirdischen Anlagen sind einfacher oder herkömmlicher Art, sofern für sie technische Vorschriften und Baubestimmungen eingeführt sind (§ 3 Abs. 2) und sie diesen entsprechen.

§ 14

Besondere Anforderungen an Abfüllplätze (zu § 19g WHG)

Werden wassergefährdende flüssige Stoffe in Betriebsstätten regelmäßig abgefüllt, so muß der Abfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden gelangen können.

§ 15

Anlagen in Schutzgebieten

(1) ¹Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe unzulässig. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen Ausnahmen zulassen, wenn dies überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern. ³Sie kann die Erteilung der Ausnahme von besonderen Schutzvorkehrungen und Maßnahmen abhängig machen.

(2) ¹In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen Anlagen nur verwendet werden, wenn sie in ihrem technischen Aufbau den Anlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen; Rohrleitungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie § 13 Abs. 2 entsprechen. ²Der Rauminhalt einer Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern darf 40 000 Liter, mit oberirdischen Lagerbehältern 100 000 Liter nicht übersteigen. ³Auf die Bemessung des Auffangraumes findet § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c vorletzter Satz keine Anwendung. ⁴Abläufe des Auffangraumes sind auch bei oberirdischen Behältern nicht zulässig.

(3) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Schutzgebieten durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG, Art. 35, 40 BayWG bleiben unberührt.

(4) ¹Schutzgebiete im Sinn dieser Vorschrift sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG,
2. Heilquellenschutzgebiete nach Art. 40 BayWG,
3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG erlassen ist.

²Ist die weitere Zone eines Schutzgebiets unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich.

§ 16

Kennzeichnungspflicht; Merkblatt

(1) Serienmäßig hergestellte Anlagen oder Anlagenteile sind vom Hersteller mit einer deutlich lesbaren Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, welche flüssigen Stoffe in der Anlage gelagert oder abgefüllt werden dürfen.

(2) Der Betreiber von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe hat das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe“ (Anlage) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

§ 17

Befüllen und Entleeren (zu § 19k WHG)

(1) Zum Befüllen und Entleeren müssen die Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein; bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(2) ¹Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Ottokraftstoffen und anderen flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden, wenn dafür technische Vorschriften (§ 3 Abs. 2) eingeführt sind. ²Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einzeln benutzte oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1000 Liter zum Lagern von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoffen.

(3) Auf Lagerbehältern, die mit festen Leitungsanschlüssen befüllt oder entleert werden können, muß der zulässige Betriebsüberdruck angegeben sein.

§ 18

Überprüfung von Anlagen für flüssige Stoffe (zu § 19i Satz 3 WHG)

(1) ¹Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 WHG durch Sachverständige (§ 11) überprüfen zu lassen:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 40 000 Liter,
3. unterirdische Rohrleitungen, auch wenn sie nicht Teile einer prüfpflichtigen Anlage sind,
4. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG, in einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder in einem Bescheid über ein baurechtliches Prüfzeichen vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese.

²Satz 1 gilt nicht für Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind.

(2) ¹In Schutzgebieten (§ 15) sind Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt über 1000 Liter nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 WHG überprüfen zu lassen. ²Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern zum Lagern von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1000 bis 5000 Liter sind in Schutzgebieten (§ 15) nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nrn. 1 und 3 WHG überprüfen zu lassen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung (§ 19i Satz 3 Nr. 4 WHG) kürzere Prüffristen bestimmen. ²Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Absatz 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse und der Art der gelagerten Stoffe gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Wassergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(4) Die Prüfungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfbericht vorgelegt wird, aus dem sich der ordnungsgemäße Zustand der Anlage im Sinn dieser Verordnung und der §§ 19g und 19h WHG ergibt.

(5) ¹Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. ²Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der Kreisverwaltungsbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.

(6) ¹Die wiederkehrenden Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, wenn der Betreiber der Kreisverwaltungsbehörde die Stilllegung der Anlage schriftlich anzeigt und eine Bescheinigung eines Fachbetriebs (§ 19l WHG) über die ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung vorlegt. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde.

§ 19

Erweiterte Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

¹Die §§ 2 bis 24, 26 und 28 VbF sind in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten im Sinn der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten auch dann anzuwenden, wenn diese Anlagen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten fallen. ²Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 3 und 4 VbF bezeichneten Anlagen. ³Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Gewerberechts entsprechend.

§ 20

Anforderungen an Lagerräume in Gebäuden für Heizöl oder Dieselkraftstoff

(1) ¹Werden mehr als 5000 Liter Heizöl oder Dieselkraftstoff in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Lagerraum erforderlich, der nicht anderweitig genutzt werden darf. ²Die Lagermenge darf 100 000 Liter je Lagerraum nicht überschreiten.

(2) ¹Wände und Stützen der Lagerräume sowie Decken über und unter den Lagerräumen müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Zugänge in diesen Wänden müssen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen oder entsprechenden Klappen versehen sein; dies gilt nicht für Zugänge vom Freien. ³Fußböden müssen ölundurchlässig sein; sie, sowie Einbauten und Unterteilungen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ⁴Die Räume müssen gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien beschäumt werden können. ⁵Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(3) An den Zugängen zu den Lagerräumen muß ein gut sichtbarer, dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift „Heizöllagerung“ oder „Dieselkraftstofflagerung“ vorhanden sein.

(4) Die Lagerräume müssen eine Anlage zur elektrischen Beleuchtung haben.

(5) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch die Lagerräume führen, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben.

§ 21

Anforderungen für das Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff in Gebäuden außerhalb eigener Lagerräume

(1) In Wohnungen darf Heizöl oder Dieselkraftstoff
1. in ortsfesten Behältern bis zu 100 Liter und
2. in Kanistern bis zu 40 Liter
gelagert werden.

(2) ¹Außerhalb von Wohnungen dürfen Heizöl oder Dieselkraftstoff bis zu 5000 Liter je Gebäude, bei Unterteilung in Brandabschnitte je Abschnitt, in Räumen ohne Feuerstätten gelagert werden, wenn bei Lagerung von mehr als 1000 Liter Heizöl oder Dieselkraftstoff die Räume mindestens feuerhemmende Wände und Decken haben; die Räume müssen gelüftet werden können. ²In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen die Räume mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen gegen den Treppenraum versehen sein.

(3) Außerhalb von Wohnungen darf Heizöl in ortsfesten Behältern bis zu 5000 Liter in Räumen mit Feuerstätten gelagert werden, wenn

1. der Raum die Anforderungen des § 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 5, Abs. 4 und 5 erfüllt und nicht anderweitig genutzt wird,
2. die Feuerstätten außerhalb eines Auffangraumes für auslaufendes Heizöl stehen und
3. die Behälter von der Feuerungsanlage einen Abstand von mindestens 1 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

(4) In Einfamilienhäusern darf Heizöl bis zu 5000 Liter in Räumen mit Feuerstätten gelagert werden, wenn

1. die Feuerstätten außerhalb eines Auffangraumes für auslaufendes Heizöl stehen und
2. die Behälter von der Feuerungsanlage einen Abstand von mindestens 1 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein Strahlungsschutz vorhanden ist.

(5) In Nebengebäuden darf Heizöl oder Dieselkraftstoff bis zu 5000 Liter in Räumen ohne Feuerstätten gelagert werden, wenn

1. in diesen Gebäuden zusätzlich keine leicht entflammaren Stoffe gelagert werden und
2. bei Lagerung von mehr als 1000 Liter Heizöl oder Dieselkraftstoff der Raum die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt oder die Gebäude von einem Hauptgebäude einen Abstand von mindestens 10 m haben oder von diesem durch feuerhemmende Wände mit feuerhemmenden und selbstschließenden Türen oder Klappen getrennt sind.

(6) Werden mehr als 1000 Liter Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff im Gebäude außerhalb von Wohnungen oder in Nebengebäuden gelagert, so müssen für die Brandklassen A, B und C geeignete Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt in der Nähe der Lagerbehälter griffbereit vorhanden sein.

§ 22

Lagern von Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff im Freien

¹Wird Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff im Freien oberirdisch gelagert, so müssen die Anlagen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 10 m und von den Grenzen der Nachbargrundstücke mindestens 2,50 m entfernt sein. ²Die Anlagen dürfen mit Ausnahme von Tankstellen nicht dem allgemeinen Verkehr zugänglich sein.

Dritter Abschnitt

Lagern fester Stoffe; Umschlagen fester und flüssiger Stoffe

§ 23

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe (zu § 19h Abs. 1 WHG)

¹Anlagen zum Lagern fester Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn die Anlagen eine gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe

1. in dauernd dicht verschlossenen, gegen nichtbeabsichtigte Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und das Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder
2. in geschlossenen Lagerräumen gelagert werden. ²Geschlossenen Lagerräumen stehen überdachte Lagerplätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluß so geschützt sind, daß das Lagergut nicht austreten kann.

§ 24

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

Anlagen zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn

1. der Platz, auf dem umgeschlagen wird, eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche hat,
2. die Bodenfläche durch ein Gefälle, Bordschwellen oder andere technische Schutzvorkehrungen zu einem Auffangraum ausgebildet ist, der über ein dichtes Ableitungssystem an eine Sammel-, Abscheide- oder Aufbereitungsanlage angeschlossen ist, und
3. beim Umschlag von flüssigen Stoffen und Schüttgut die Anlage zusätzlich mit Einrichtungen ausgestattet ist oder Vorkehrungen getroffen sind, durch die

ein Austreten der festen oder flüssigen Stoffe vermieden wird, und wenn für die Einrichtungen oder Vorkehrungen eine wasserrechtliche oder gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt ist (§ 19h Abs. 1 Sätze 2 und 5 WHG).

Vierter Abschnitt

Verhältnis zu anderen Regelungen

§ 25

Eignungsfeststellungen und andere behördliche Entscheidungen

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Verwendung einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe verbunden ist, ein Verfahren zur Erteilung einer anderen behördlichen Entscheidung nach gewerbe-, berg- oder baurechtlichen Vorschriften durchgeführt, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde über die Erteilung einer Eignungsfeststellung im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Wären nach Absatz 1 mehrere Behörden zuständig, so entscheidet über die Eignungsfeststellung die für den Vollzug des Gewerberechts zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

Zweiter Teil

Zulassung von Fachbetrieben

§ 26

Anwendungsbereich (zu § 19l Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) ¹Der Zweite Teil dieser Verordnung gilt für die Zulassung von Betrieben, die gewerbsmäßig Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen (Fachbetrieb). ²Er gilt nicht für Fachbetriebe, die ausschließlich an Anlagen tätig sind, die für Zwecke nach § 19h Abs. 2 WHG verwendet werden.

(2) Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten oder Nebenbetriebe, so bedürfen diese jeweils einer gesonderten Zulassung als Fachbetrieb.

§ 27

Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen

(1) ¹Die Zulassung wird für folgende Anlagenarten in Verbindung mit einer oder mehreren Tätigkeitsgruppen erteilt:

Anlagenart 1:
Heizölverbraucheranlagen,

Anlagenart 2:

sonstige Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen brennbarer flüssiger Stoffe mit Behältern

- 2.1 bis 100 m³
- 2.2 bis 1000 m³
- 2.3 über 1000 m³

Rauminhalt je Behälter,

Anlagenart 3:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen nicht brennbarer flüssiger Stoffe mit Behältern

- 3.1 bis 100 m³
- 3.2 über 100 m³

Rauminhalt je Behälter.

²Die Tätigkeitsgruppen umfassen folgende Arbeiten an Behältern, Sicherheitseinrichtungen und sonstigen technischen Schutzvorkehrungen, Rohrleitungen und Fördereinrichtungen:

Tätigkeitsgruppe A:
Einbauen, Aufstellen,

Tätigkeitsgruppe B:
Instandhalten,

Tätigkeitsgruppe C:
Instandsetzen,

Tätigkeitsgruppe D:
Reinigen.

(2) Die Zulassung kann auf Antrag für einzelne Anlagenteile, insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen erteilt werden.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Tätigkeitsgruppen B und C und Absatz 2 schließt die Zulassung nach § 19i Satz 2 WHG zur Überwachung entsprechender Anlagen oder Anlagenteile ein.

§ 28**Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Fachbetriebe werden auf Antrag zugelassen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers und der zur Leitung des Betriebs bestellten Personen ergeben,
2. die für die technische Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen fachlich geeignet sind und
3. eine für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ausreichende betriebliche Ausstattung vorhanden ist.

(2) Ist der Betriebsinhaber keine natürliche Person, so müssen die zur Vertretung des Unternehmens befugten Personen zuverlässig sein.

(3) Wird ein Betrieb ohne die erforderliche Zulassung unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auch verlangen, daß ein entsprechender Antrag auf Zulassung gestellt wird.

§ 29**Fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung**

(1) ¹Die fachliche Eignung muß für die Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen vorliegen, für die die Zulassung beantragt worden ist. ²Sie setzt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus.

(2) Als fachlich geeignet gelten Personen, die

1. in einem Handwerk nach den Nummern 16, 18, 19, 21, 24a, 31, 32, 33 oder 34 der Anlage A zur Handwerksordnung die Meisterprüfung oder
2. eine nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen gleichwertige Prüfung abgelegt oder
3. für die genannten Handwerke eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung erhalten haben; die Ausnahmegewilligung kann auf die in § 27 genannten Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen beschränkt sein; oder
4. als Sachverständige nach § 11 Nr. 2 dieser Verordnung anerkannt worden sind oder
5. vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.

(3) Die ausreichende betriebliche Ausstattung setzt Werkzeuge, Maschinen und Geräte in solcher Zahl und Beschaffenheit voraus, daß die technisch einwandfreie Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist.

§ 30**Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden betrieblichen Ausstattung**

(1) Die fachliche Eignung und die ausreichende betriebliche Ausstattung sind vom Antragsteller der Kreisverwaltungsbehörde durch eine Bescheinigung der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

(2) ¹Die Bescheinigung wird nach Vorlage oder Nachweis der für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 29 erforderlichen Unterlagen erteilt. ²Vorzulegen oder nachzuweisen sind einschlägige Prüfungsurkunden oder Bescheide, im Fall des § 29 Abs. 2 Nr. 5 andere geeignete Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller über die gleichen Kenntnisse und Fertigkeiten wie die in § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Personen verfügt. ³Zum Nachweis der ausreichenden betrieblichen Ausstattung ist eine schriftliche Erklärung über die Maschinen-, Geräte- und Werkzeugausstattung des Betriebs, gegliedert nach den beantragten Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen, vorzulegen.

§ 31**Anzeigepflichten der Fachbetriebe**

¹Der Betriebsinhaber hat der Kreisverwaltungsbehörde den Übergang des Betriebs auf einen anderen Inhaber sowie das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebs bestellten Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Im Fall des Todes des Inhabers trifft die Verpflichtung denjenigen, der den Betrieb verantwortlich weiterführt.

§ 32**Wiederkehrende Prüfungen**

(zu § 19i Abs. 2 WHG)

Der Betriebsinhaber hat die Fortdauer der Zulassungsvoraussetzungen auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung der in § 30 Abs. 1 genannten Stellen oder des Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VbF oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung benannten Stelle nachzuweisen.

Dritter Teil

Bußgeldvorschrift

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayWG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 hinsichtlich der Beschaffenheit von Anlagen, insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff oder Korrosionsschutz, die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht einhält,
2. eine Auflage nicht erfüllt, die in einer Bauartzulassung nach § 5 festgesetzt ist,
3. entgegen § 9 eine Anlage, Teile einer Anlage oder technische Schutzvorkehrungen einbaut oder aufstellt, deren Eignung nicht festgestellt ist,
4. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt oder entleert,
5. entgegen § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 in Schutzgebieten eine Anlage, Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen einbaut, aufstellt oder verwendet,
7. entgegen § 16 Abs. 1 die Kennzeichnung nicht oder nicht richtig anbringt,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Rohre und Schläuche verwendet, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind,
9. entgegen § 17 Abs. 2 Lagerbehälter ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherungen befüllt oder befüllen läßt,
10. entgegen § 31 den Übergang des Betriebs auf einen anderen Inhaber oder das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebs bestellten Personen nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Fällen der erweiterten Anwendung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gemäß § 19

1. eine Anlage ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF errichtet oder betreibt oder entgegen § 10 VbF wesentlich ändert oder nach einer wesentlichen Änderung betreibt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 VbF in Verbindung mit Nummer 320 des Anhangs II VbF eine erfahrene und fachkundige Person für die Erprobung nicht bestellt,
3. entgegen § 11 VbF brennbare Flüssigkeiten lagert,
4. entgegen § 12 Abs. 2 VbF eine nicht zugelassene Einrichtung verwendet,
5. entgegen § 17 VbF eine nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vorgeschriebene Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig veranlaßt,
6. entgegen § 18 Abs. 2 VbF eine Bescheinigung oder deren Zweitschrift nicht bei der Anlage aufbewahrt,
7. entgegen § 19 Abs. 1 VbF eine Anlage vor Erteilung der Bescheinigung in Betrieb nimmt oder wieder in Betrieb nimmt,

8. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 VbF eine Anlage nicht unverzüglich entleert,
9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 VbF eine Anlage betreibt,
10. eine Anzeige nach § 8 Abs. 4 Satz 1, § 22 oder § 23 Abs. 1 Satz 1 VbF nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 34

Bestehende Anlagen; frühere Eignungsfeststellungen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der §§ 20 bis 22 auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen).

(2) ¹Für bestehende Anlagen gilt die Eignungsfeststellung als erteilt, wenn die Verwendung am 1. Oktober 1976 nach bisherigem Recht zulässig war. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann an die Anlage zusätzliche Anforderungen stellen, wenn das zur Erfüllung des § 19g Abs. 1 oder Abs. 2 WHG erforderlich ist.

(3) Die Feststellung der Eignung mit allgemeiner Wirkung nach den §§ 4 und 10 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender und brennbarer Flüssigkeiten (Lagerverordnung - VLWF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl S. 161)* gilt als für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksame allgemeine Eignungsfeststellung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort.

§ 35

Vorläufig zugelassene Fachbetriebe

¹Vorläufig zugelassene Fachbetriebe haben die für die Entscheidung über die endgültige Zulassung erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Dezember 1984 der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ²Werden die Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt, erlischt die vorläufige Zulassung.

§ 36

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 1. Dezember 1981 (GVBl S. 514, BayRS 753-1-4-I), geändert durch Verordnung vom 7. März 1983 (GVBl S. 105), außer Kraft.

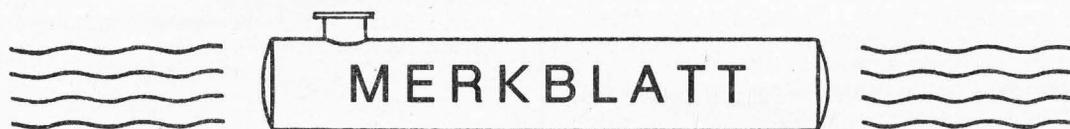
München, den 13. Februar 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern

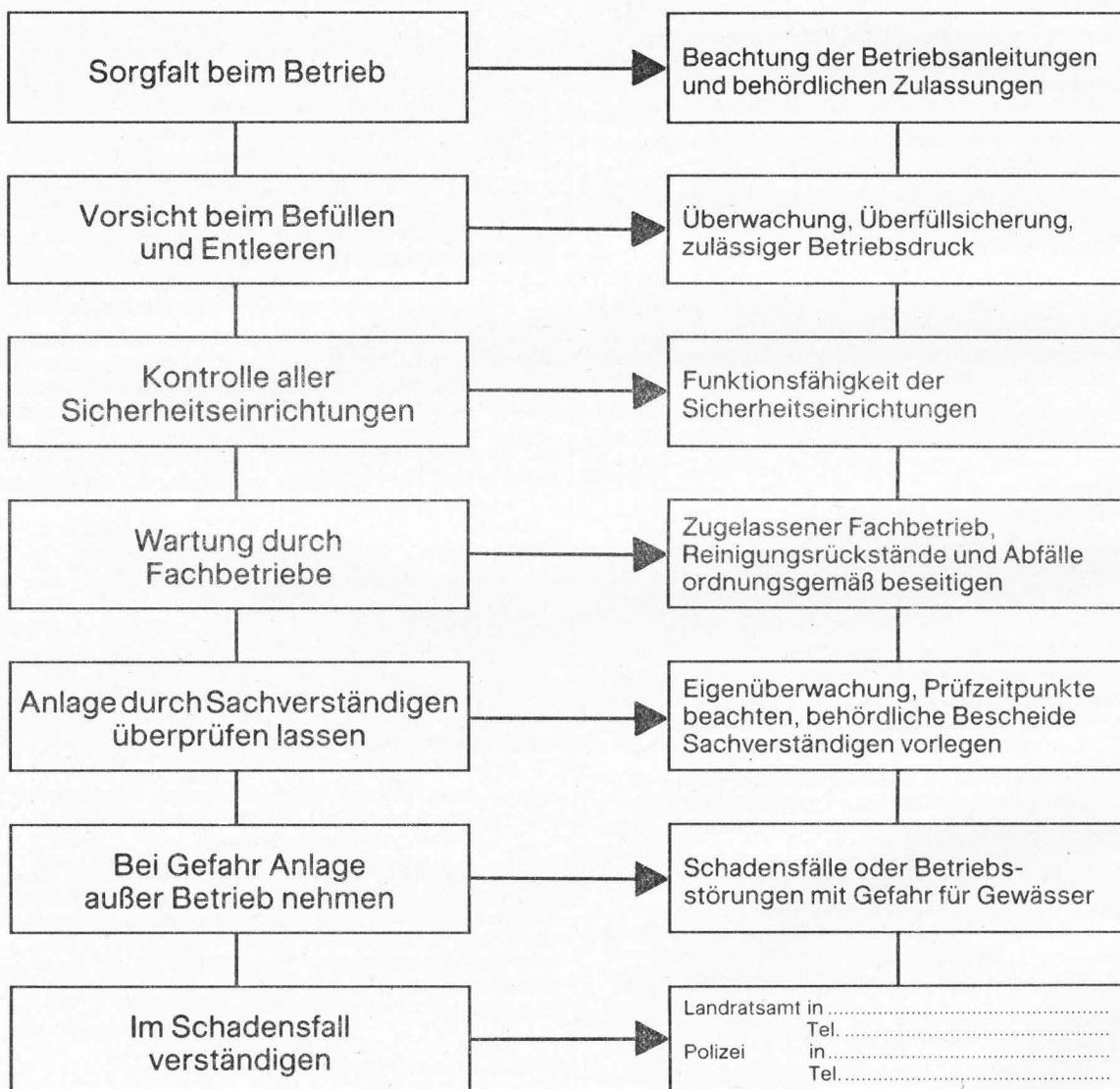
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

*) Die Lagerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl S. 161) trat nach § 28 Satz 2 der Anlagenverordnung vom 1. Dezember 1981 (GVBl S. 514) am 1. Januar 1982 außer Kraft.

Dieses Merkblatt bitte gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lagerungsanlage anbringen



Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe



Inbetriebnahme-Prüfung am

wiederkehrende Prüfung am

am

am

(Rückseite)

Das **Bedienungspersonal** über den Inhalt bitte **unterrichten**.

Ihre Lagerungsanlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden; deshalb

Sorgfalt beim Betrieb

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Ottokraftstoffen und anderen flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden, wenn dafür technische Vorschriften durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern eingeführt sind.

Behälter für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1000 l dürfen dagegen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wieviel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, daß der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muß sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

Wartung nur durch Fachbetriebe

Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch zugelassene Fachbetriebe ausgeführt werden. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, daß Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

Anlage von Sachverständigen überprüfen lassen

Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z. B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z. B. Einbaubescheini-

gung, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung der Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40 000 l,
3. Anlagen, für welche eine Prüfung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder einem baurechtlichen Prüfzeichen vorgeschrieben ist,
4. unterirdische Rohrleitungen.

Zeitpunkt der Prüfung:

1. Vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.

Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1000 l Rauminhalt und unterirdischen Lagerbehältern in Wasserschutzgebieten sind prüfpflichtig:

1. Vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend
 - Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern in Zeitabständen von 2 1/2 Jahren
 - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1000 l, bei Lagerung von Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff über 5000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine nicht nur unbedeutende Menge eines wassergefährdenden flüssigen Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.

Im Schadensfall sofort die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt)

in **Telefon**

oder die nächste Polizeidienststelle

in

Telefon **verständigen**

Ist aus einer Anlage oder beim Füllen und Entleeren einer Anlage eine nicht nur unbedeutende Menge von Lagerflüssigkeit in ein oberirdisches Gewässer, bestimmungswidrig in eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden gelangt oder werden Undichtheiten vermutet, so hat der Betreiber der Lagerungsanlage, das Bedienungspersonal und diejenigen Personen, die beauftragt sind, die Lagerungsanlage zu befüllen oder zu entleeren, Instand zu halten, Instand zu setzen, zu reinigen, zu überwachen und zu überprüfen, sowie derjenige, der das Austreten wassergefährdender Stoffe aus der Anlage verursacht hat, dies der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Vom 14. Februar 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 24. Januar 1984 (GVBl S. 16) wird nachstehend der Wortlaut der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261, BayRS 2030-2-10-F) in der vom 1. März 1984 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195) und
2. die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 24. Januar 1984 (GVBl S. 16).

München, den 14. Februar 1984

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

2030-2-10-F

Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Prüfungsarten
- § 2 Wettbewerbscharakter und Anforderungen der Prüfungen
- § 3 Durchführung der Prüfungen
- § 4 Bekanntmachung der Prüfungstermine
- § 5 Zulassung zu den Prüfungen
- § 6 Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung
- § 7 Nichtöffentlichkeit, Zutrittsberechtigte
- § 8 Niederschrift über die Prüfung

Zweiter Teil

Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter

- § 9 Bestellung des Prüfungsausschusses
- § 10 Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses
- § 11 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 12 Einrichtung eines Prüfungsamts

§ 13 Allgemeine Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamts

§ 14 Unaufschiebbare Entscheidungen

Dritter Teil

Die einzelnen Prüfungsabschnitte

§ 15 Allgemeine Regelung

Abschnitt A

Schriftliche Prüfung

- § 16 Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben
- § 17 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
- § 18 Verteilung der Prüfungsaufgaben
- § 19 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten
- § 20 Ablieferung der Prüfungsarbeiten
- § 21 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 22 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Abschnitt B

Mündliche und praktische Prüfung, Hausarbeit

- § 23 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 24 Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung
- § 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 26 Praktische Prüfung und Hausarbeit

Vierter Teil

Bewertung der Gesamtprüfung

- § 27 Notenskala
- § 28 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 29 Festsetzung der Platzziffer
- § 30 Nichtbestehen der Prüfung
- § 31 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Fünfter Teil**Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen**

- § 32 Rücktritt und Versäumnis
- § 33 Verhinderung
- § 34 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 35 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

Sechster Teil**Wiederholung der Prüfung**

- § 36 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 37 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Siebter Teil**Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen**

- § 38 Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen

Achter Teil**Prüfungvergütungen**

- § 39 Vergütungen für Prüfer und Aufgabenersteller

Neunter Teil**Rechtsbehelfe**

- § 40 Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

Zehnter Teil**Schlußbestimmungen**

- § 41 Inhalt der Einzelprüfungsbestimmungen
- § 42 Veröffentlichung der Einzelprüfungsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten

Erster Teil**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich, Prüfungsarten

(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes (Einstellungs-, Zwischen-, Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen).

(2) Einstellungsprüfungen sind die Prüfungen, die der Einberufung als Dienstanfänger (Art. 27 Abs. 1 BayBG) oder der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) vorauszugehen haben.

(3) Zwischenprüfungen sind die Prüfungen, die während des Studiums oder einer anderen Ausbildung abzulegen sind und über die Fortsetzung der Ausbildung (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG) entscheiden.

(4) Anstellungsprüfungen sind die Prüfungen, die der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 29 BayBG) vorauszugehen haben.

(5) Aufstiegsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Aufstieg eines Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung (Art. 21 Abs. 3 BayBG) vorauszugehen haben.

§ 2

Wettbewerbscharakter und Anforderungen der Prüfungen

(1) ¹Alle Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. ²Sie sollen eine Rangfolge der Prüfungsteilnehmer nach den in den Prüfungen gezeigten Leistungen ermitteln.

(2) ¹Die Einstellungsprüfungen müssen in ihren Anforderungen dem durch die vorgeschriebene Schulbildung vermittelten Wissensstand, die Anstellungsprüfungen dem nach erfolgreichem Abschluß des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes zu fordernden Stand der Ausbildung entsprechen. ²Bei Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen kann auch geprüft werden, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

¹Die Prüfungen werden entweder im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von denjenigen Stellen durchgeführt, denen der Landespersonalausschuß die Durchführung überträgt (Art. 114 Abs. 1 Satz 2 BayBG). ²Einer Übertragung der Durchführung im Einzelfall bedarf es nicht, wenn in den Einzelprüfungsbestimmungen (Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz BayBG) bereits die für die Durchführung der Prüfung zuständige Stelle bestimmt ist.

§ 4

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekanntzumachen.

(2) ¹Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger auszusprechen, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. ²In diesen Fällen kann die Bekanntgabe auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 5

Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Zu den Prüfungen sind alle Personen zuzulassen, die die hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllen und nach den geltenden Rechtsvorschriften zum Beamten in der Laufbahn, für die die Prüfung abgehalten werden soll, ernannt werden können. ²Der Grundsatz, daß jeder Prüfungsteilnehmer die gleichen

Erfolgsaussichten haben muß, darf durch die Zulassungsbedingungen nicht eingeschränkt werden.

(2) ¹Soweit die Einzelprüfungsbestimmungen für die Zulassung ein Zulassungsgesuch voraussetzen, ist in der Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 4) eine Frist für die Vorlage der Zulassungsgesuche festzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 6

Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Wer sich zur Zeit des Prüfungsverfahrens in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet, ist von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Von der Teilnahme an der Prüfung kann ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

(3) In dringenden Fällen trifft die Entscheidung

1. im schriftlichen oder praktischen Prüfungsabschnitt die für die Überwachung bestimmte Aufsichtsperson,
2. im mündlichen Prüfungsabschnitt der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung, soweit nicht der Prüfungsausschuß diesen Prüfungsteil selbst abnimmt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2 gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33, im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 die Vorschriften des § 32 entsprechend.

§ 7

Nichtöffentlichkeit, Zutrittsberechtigte

¹Die Prüfungen sowie die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; Mitglieder des Landespersonalausschusses und Beamte seiner Geschäftsstelle haben jedoch Zutritt. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen die Anwesenheit bei Prüfungen, ausgenommen Beratung und Abstimmung, gestatten. ³Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seiner Sitzung zuziehen.

§ 8

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

Zweiter Teil

Prüfungsausschüsse und Prüfungsämter

§ 9

Bestellung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Diejenigen Stellen, denen die Durchführung der Prüfung übertragen ist (§ 3), haben einen Prüfungsausschuß zu bestellen und dessen Zusammensetzung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen. ²Der Prüfungsausschuß ist in der Regel bei der in Satz 1 genannten Stelle zu bilden.

(2) ¹Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter müssen Beamte sein. ²Sie sollen der Verwaltung angehören, für die die Prüfung durchgeführt wird.

(3) Der Prüfungsausschuß kann für eine bestimmte Prüfung oder auf Zeit, in diesem Fall in der Regel auf drei Jahre, bestellt werden.

(4) ¹Die Mitgliedschaft endet, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt. ²Mit Zustimmung des Landespersonalausschusses kann ein Beamter, der wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, bis zum Abschluß einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt bleiben.

§ 10

Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 11

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Verwaltung, für die Prüfungen abgehalten werden. ²Wird eine Prüfung für mehrere Verwaltungen abgehalten, so sollen diese im Prüfungsausschuß vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuß soll sich in der Regel zusammensetzen

1. bei Prüfungen für den mittleren Dienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und je einem Beamten des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes,
2. bei Prüfungen für den gehobenen Dienst aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und zwei Beamten des gehobenen Dienstes,
3. bei Prüfungen für den höheren Dienst aus drei Beamten des höheren Dienstes.

§ 12

Einrichtung eines Prüfungsamts

Die für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Stellen (§ 3) können neben dem Prüfungsausschuß ein besonderes Prüfungsamt einrichten, wenn mit der Vorbereitung der Prüfung umfangreiche organisatorische Maßnahmen verbunden sind.

§ 13

Allgemeine Aufgaben
des Prüfungsausschusses und
des Prüfungsamts

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. die Prüfung vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von den sonstigen Beauftragten einzuholen,
2. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
3. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
4. über den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung zu entscheiden (§ 6 Abs. 1 und 2),
5. die schriftliche und praktische Prüfung durch Aufsichtspersonen zu überwachen,
6. aus den gemäß Absatz 2 Nr. 3 bestimmten Prüfern die Prüfungskommissionen für die mündliche oder praktische Prüfung zusammenzustellen, soweit nicht der Prüfungsausschuß diesen Prüfungsteil selbst abnimmt (§ 23 Abs. 1),
7. den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer (Absatz 2 Nr. 2) herbeizuführen,
8. die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzustellen, das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden,
9. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Prüfungsausschuß hat

1. aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
2. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 21) und – soweit erforderlich – für den Stichentscheid (§ 21 Abs. 2) zu bestimmen,
3. die mündliche oder praktische Prüfung abzunehmen oder – wenn hierfür besondere Prüfungskommissionen gebildet werden – die Prüfer für die Abnahme der mündlichen oder praktischen Prüfung zu bestimmen,
4. über die Anträge auf Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen im Rahmen des § 38 zu entscheiden,
5. über das Vorliegen und die Folgen des Unterschleifs, des Beeinflussungsversuchs und des Ordnungsverstoßes (§ 35), des Rücktritts und des Versäumnisses (§ 32), der Verhinderung (§ 33) und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit (§ 20) zu entscheiden,
6. bei der nachträglichen Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren (§ 34) die erforderlichen Maßnahmen auf Antrag oder von Amts wegen zu treffen,
7. über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Prüfung zu entscheiden.

(3) Soweit ein Prüfungsamt eingerichtet wird (§ 12), können diesem die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 sowie unter Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Aufgaben übertragen werden.

§ 14

Unaufschiebbare Entscheidungen

¹Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Dritter Teil**Die einzelnen Prüfungsabschnitte**

§ 15

Allgemeine Regelung

(1) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und – soweit erforderlich – aus einem praktischen Prüfungsabschnitt. ²In Einzelprüfungsbestimmungen kann zusätzlich die Anfertigung einer Hausarbeit vorgeschrieben werden.

(2) ¹Einstellungs- und Zwischenprüfungen können anders gestaltet werden. ²Insbesondere können die Einstellungsprüfungen auf eine schriftliche oder mündliche Prüfung, die Zwischenprüfungen auf eine schriftliche Prüfung beschränkt werden.

(3) Bei Prüfungen, die nur aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt bestehen, ist dem schriftlichen Prüfungsabschnitt ein stärkeres Gewicht einzuräumen.

Abschnitt A**Schriftliche Prüfung**

§ 16

Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben

(1) ¹Der Prüfungsausschuß hat bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben von der Zweckbestimmung der Prüfung auszugehen. ²Er kann die Aufgabenentwürfe ändern und gegebenenfalls neue Entwürfe anfordern.

(2) Eine Aufgabe ist möglichst so auszugestalten, daß ihre Bearbeitung etwa die doppelte Arbeitszeit einer Normalaufgabe erfordert (Doppelaufgabe).

§ 17

Bestimmung der Arbeitsplätze,
Anonymitätsprinzip

(1) ¹Die Arbeitsplätze der Teilnehmer werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(2) ¹Die Teilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. ²Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

§ 18

Verteilung der Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 19

Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsamt beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) ¹Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. ²Sie haben die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(3) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) Die Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten; Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 20

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(2) ¹Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. ²Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 21

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) ¹Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 27 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. ²In den Einzelprüfungsbestimmungen kann für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen ein Punktesystem vorgesehen werden.

(2) ¹Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuß bestimmte Prüfer (§ 13 Abs. 2 Nr. 2).

(3) Die Aufsichtführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

§ 22

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist

von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ²Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Einzelprüfungsbestimmungen können von Absatz 1 abweichen, wenn die Prüfung aus drei Prüfungsabschnitten besteht oder wenn die mündliche Prüfung unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen werden muß.

(3) Die Einzelprüfungsbestimmungen können nach den Erfordernissen der angestrebten Laufbahn über die in Absatz 1 enthaltene Regelung hinaus bestimmen, daß ungenügende Leistungen in einer Prüfungsaufgabe von besonderer Bedeutung oder mangelhafte Leistungen in mehreren Prüfungsaufgaben die in Absatz 1 genannten Folgen nach sich ziehen.

Abschnitt B

Mündliche und praktische Prüfung, Hausarbeit

§ 23

Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß (§ 9) abgenommen. ²Der Prüfungsausschuß oder das Prüfungsamt können weitere Prüfer mit der Abnahme der mündlichen Prüfung beauftragen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3). ³In diesem Fall soll der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung Mitglied des Prüfungsausschusses sein. ⁴Er und die übrigen Mitglieder müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(2) ¹Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung soll sich in der Regel aus nicht mehr als fünf Prüfern einschließlich des Vorsitzenden zusammensetzen. ²Die Einzelprüfungsbestimmungen haben die Zahl der Prüfer festzulegen.

§ 24

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung, soweit die Einzelprüfungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

(2) ¹In den Einzelprüfungsbestimmungen sind die Dauer der Prüfung und die Zahl der in einem Termin gemeinsam zu prüfenden Teilnehmer festzusetzen. ²Dabei sollen mehr als ein Prüfungsteilnehmer, jedoch nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.

§ 25

Bewertung der mündlichen Prüfung

¹Der Prüfungsausschuß oder die Kommission für die Abnahme der mündlichen Prüfung bewertet unter Verwendung der in § 27 festgelegten Prüfungsnoten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung in einer Gesamtnote. ²Die Einzelprüfungsbestimmungen können für bestimmte Prüfungsgebiete oder Fächergruppen die Erteilung von Einzelnoten vorschreiben; dabei kann die Bewertung nach einem Punktesystem vorgesehen werden.

§ 26

Praktische Prüfung und Hausarbeit

(1) Die Vorschriften über die mündliche Prüfung finden sinngemäß auf die praktische Prüfung Anwendung, wenn die Einzelprüfungsbestimmungen nichts anderes bestimmen.

(2) Für die Bewertung der Hausarbeit gilt § 21 sinngemäß.

Vierter Teil

Bewertung der Gesamtprüfung

§ 27

Notenskala

In den Einzelprüfungsbestimmungen sind für die Bewertung der Prüfungsabschnitte und der Gesamtprüfung ausschließlich folgende Prüfungsnoten vorgesehen:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
 gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
 ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 28

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Note für den schriftlichen Prüfungsabschnitt ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln. ²Hierbei zählt die Doppelaufgabe zweifach. ³Die Einzelprüfungsbestimmungen können eine zweifache Bewertung weiterer schriftlicher Arbeiten, denen ein besonderes Gewicht zukommt, festlegen.

(2) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und aus den Ergebnissen des mündlichen und eines praktischen Prüfungsabschnitts (§§ 25, 26) sowie einer Hausarbeit (§ 15 Abs. 1 Satz 2) gebildet. ²In den Einzelprüfungsbestimmungen kann festgelegt werden, daß auch schriftliche Leistungen aus den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote zu berücksichtigen sind.

(3) ¹Die Einzelprüfungsbestimmungen legen unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 3 fest, in welchem Verhältnis die erzielten Noten bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote zu berücksichtigen sind. ²Dabei dürfen die Leistungen aus den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten die Gesamtprüfungsnote nicht mehr als zu höchstens einem Fünftel bestimmen.

(4) ¹Bei Prüfungen, die nur aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt bestehen, soll die in der mündlichen Prüfung erzielte Note so oft gerechnet werden, als die Zahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben – zweifach zu bewertende Aufgaben sind hierbei doppelt zu zählen – durch drei teilbar ist. ²Bruchteile mit einem Drittel werden nicht, Bruchteile mit zwei Dritteln als volle Zahlenwerte gerechnet.

(5) ¹Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Es erhalten

| | |
|---------------------|---|
| Note „sehr gut“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50, |
| Note „gut“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50, |
| Note „befriedigend“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50, |
| Note „ausreichend“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50, |
| Note „mangelhaft“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50 und |
| Note „ungenügend“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50. |

§ 29

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten wird die gleiche Platzziffer erteilt. ³In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(3) Die Einzelprüfungsbestimmungen können eine weitere Differenzierung für die Bildung der Platzziffer bei gleichen Prüfungsergebnissen festlegen.

§ 30

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 22 nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) gearbeitet hat.

§ 31

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden. ²Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert (§ 28) und die erreichte Platzziffer (§ 29) zu ersehen sind.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§§ 22, 28, 30) ersichtlich sind.

(4) ¹Die Einzelprüfungsbestimmungen können vorsehen, daß die Platzziffern gesondert mitgeteilt werden. ²Sie bestimmen ferner, ob und wie dem Prüfungsteilnehmer die Einzelnoten mitgeteilt werden.

(5) Nach Maßgabe der Einzelprüfungsbestimmungen kann Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, das Zeugnis ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwertes dahin erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(6) Eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern ist der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens zwei Monate nach Abschluß der Prüfung zu übermitteln.

Fünfter Teil

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 32

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin des schriftlichen Prüfungsabschnitts ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin der mündlichen oder praktischen Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumt.

§ 33

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt:

1. hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt,
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Prüfungsausschuß oder sein Vorsitzender kann festlegen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauens-)arztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. ³In offensichtlich Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen oder praktischen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend.

(6) Die Einzelprüfungsbestimmungen können bei Prüfungen, die aus mehr als zwei Prüfungsabschnitten bestehen, eine von den Absätzen 1 und 4 abweichende Regelung treffen.

§ 34

Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren kann er nicht mehr geltend machen, wenn seit dem Abschluß des Prüfungsabschnitts, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Beendigung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

§ 35

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Unterschleif liegt auch vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer ein nichtzugelassenes Hilfsmittel bei sich führt nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, der Prüfungsteilnehmer weist nach, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) ¹Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Sechster Teil

Wiederholung der Prüfung

§ 36

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Einzelprüfungsbestimmungen können für die Wiederholung der Prüfung Auflagen vorsehen und bestimmte Fristen festsetzen, vor oder nach welchen eine Wiederholung nicht zulässig ist (Sperr- und Ausschlussfristen).

(2) ¹Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzureichen. ²Die Einzelprüfungsbestimmungen können Fristen für die Antragstellung festsetzen.

§ 37

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden; sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. ²Prüfungsteilnehmer, die die Wiederholungsprüfung bestanden haben, entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. ³Wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses keine Wahl getroffen, so gilt die bessere Gesamtergebnisnote als gewählt.

(2) § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

Siebter Teil

Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen

§ 38

Prüfungsvergünstigungen und Prüfungserleichterungen

(1) ¹Schwerbehinderten (§ 1 SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG) soll auf Antrag vom Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) nach der Schwere der

nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung mit Zustimmung des Landespersonalausschusses andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) Prüfungsteilnehmern, die nicht Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Prüfungsvergünstigungen gewährt werden.

Achter Teil

Prüfungsvergütungen

§ 39

Vergütungen für Prüfer und Aufgabensteller

(1) Die Prüfer erhalten für ihre besonderen Arbeitsleistungen eine Vergütung, die nach der Zahl der zu bewertenden Arbeiten, der Schwierigkeit der Bewertung und der Dauer der Mitwirkung bei mündlichen und praktischen Prüfungen zu bemessen ist.

(2) Für die Erstellung von Prüfungsaufgaben auf Anforderung, gleich ob die Entwürfe verwendet werden oder nicht, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Behörde, bei der der Prüfungsausschuß (Prüfungsamt) eingerichtet ist, setzt allgemein oder im Einzelfall die Vergütungen fest.

Neunter Teil

Rechtsbehelfe

§ 40

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Unbeschadet der Möglichkeit, den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, kann der Landespersonalausschuß zur aufsichtlichen Überprüfung einer Prüfungsentscheidung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 3 BayBG) angerufen werden.

(2) Hierbei können Bewertungen nur darauf überprüft werden, ob die Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(3) Durch die Anrufung des Landespersonalausschusses werden die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

Zehnter Teil

Schlußbestimmungen

§ 41

Inhalt der Einzelprüfungsbestimmungen

¹Abgesehen von den in den vorstehenden Bestimmungen bereits enthaltenen Möglichkeiten kann in den Einzelprüfungsbestimmungen von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, abgewichen werden, soweit diese nicht die tragenden Grundsätze des Prüfungsverfahrens in § 2 (Wettbewerbscharakter der Prüfung), in § 15 Abs. 1 und 3 (Zusammensetzung der Anstellungs- und Aufstiegsprüfungen mindestens aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil), in § 17 Abs. 2 (Anonymitätsprinzip), in § 21 (Bewertung der schriftlichen Arbeiten) und in § 27 (Notenskala) betreffen. ²In Prüfungsordnungen, die auf Verwaltungsabkommen mit den Ländern oder dem Bund beruhen, muß wenigstens der Wettbewerbscharakter der Prüfung gewährleistet sein.

§ 42

Veröffentlichung der Einzelprüfungsbestimmungen

Die Einzelprüfungsbestimmungen sind im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261, BayRS 2030-2-10-F). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.